

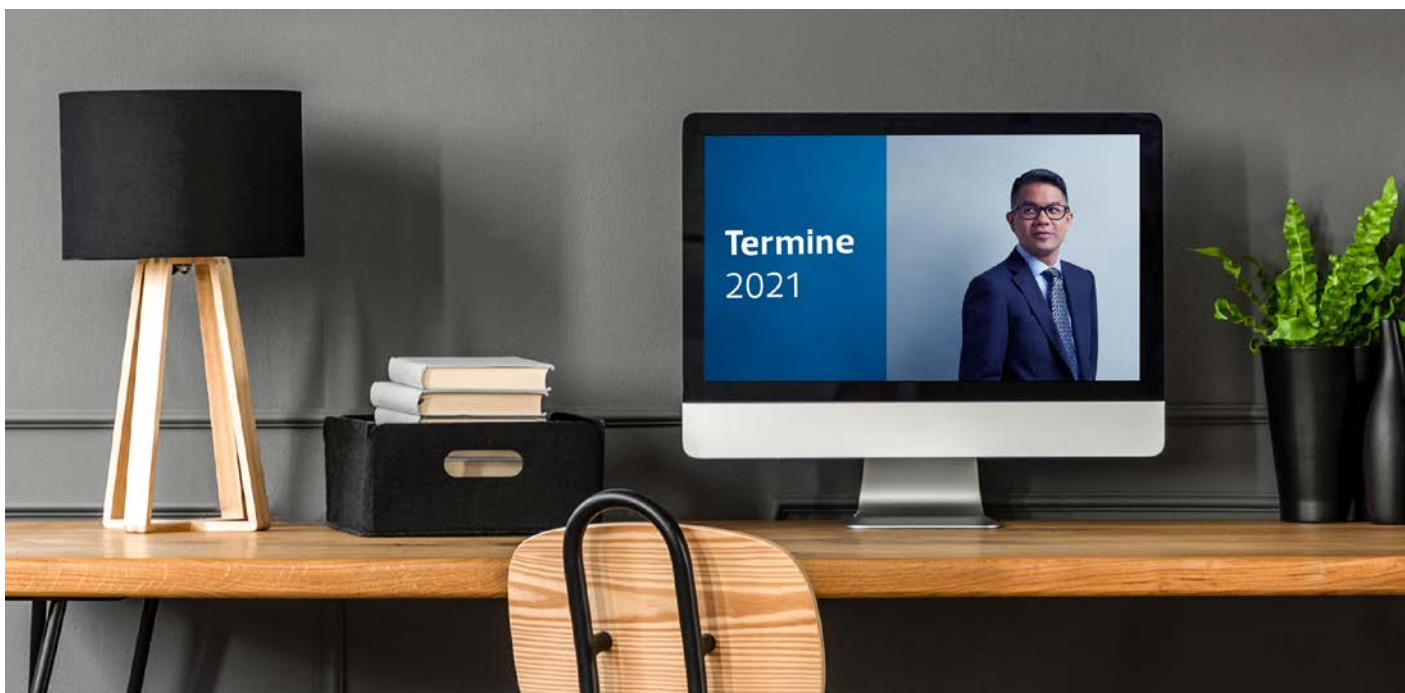


NEWSLETTER

August 2021

INHALT

Termine August und September 2021	2	Unterhalt an Lebensgefährten bei BAföG-Bezug	4
Minijobs: Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns beachten	3	Kurzfristige Beschäftigung: Verlängerung der Beschäftigungsdauer	5
Private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen	3	PKW-Nutzung: Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs	5
Umsatzsteuer: Wohnungsvermietung und Stromlieferung	4	Steuerberatungs- und Räumungskosten als Nachlassregelungskosten	6



TERMINE AUGUST UND SEPTEMBER 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.08.2021	13.08.2021	10.08.2021
Gewerbesteuer ⁶	16.08.2021	19.08.2021	16.08.2021
Grundsteuer ⁶	16.08.2021	19.08.2021	16.08.2021
Umsatzsteuer ⁴	10.08.2021	13.08.2021	10.08.2021
Sozialversicherung ⁵	27.08.2021	entfällt	entfällt
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.09.2021	13.09.2021	10.09.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2021	13.09.2021	10.09.2021
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2021	13.09.2021	10.09.2021
Umsatzsteuer ⁴	10.09.2021	13.09.2021	10.09.2021
Sozialversicherung ⁵	28.09.2021	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2021 bzw. am 24.09.2021) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2021 ein gesetzlicher Feiertag (Maria Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2021 fällig.

MINIJOBS: ERHÖHUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS BEACHTEN

Die Mindestlohnkommission hatte bereits vor einiger Zeit eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in mehreren Stufen beschlossen. Danach beträgt der Mindestlohn künftig:

ab dem 01.07.2021	9,60 Euro (seit dem 01.01.2021: 9,50 Euro),
ab dem 01.01.2022	9,82 Euro,
ab dem 01.07.2022	10,45 Euro.

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen (sog. **Minijobs**) ist zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns (z. B. seit dem 01.07.2021 auf 9,60 Euro) die **Arbeitszeit** ggf. anzupassen (d. h. zu verringern) ist, um sicherzustellen, dass die Minijobgrenze von (unverändert) 450 Euro im Monat auch nach Erhöhung des Stundenlohns auf den Mindestlohn nicht überschritten wird, weil dies sonst zusätzliche Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge auslösen könnte.

PRIVATE NUTZUNG VON ELEKTRO- UND HYBRIDFAHRZEUGEN

Zur Förderung der Elektromobilität sind neben staatlichen Zuschüssen und Preisnachlässen der Hersteller auch steuerliche Vergünstigungen geschaffen worden. Neben der Steuerbefreiung nach § 3d Kraftfahrzeugsteuergesetz wird auch die Nutzung von Firmenfahrzeugen für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb insbesondere durch Ansatz reduzierter Bruttolistenpreise niedriger besteuert. Die entsprechenden Vergünstigungen unterscheiden sich nach Anschaffungsjahr und technischen Merkmalen:

Nr.	Anschaffungsjahr	Elektrofahrzeug	Plug-in-Hybrid	besondere Voraussetzungen	steuerliche Vergünstigung bei der Privatnutzung ¹
1	2013 – 2018	ja	ja		Kürzung des Bruttolistenpreises um Batterieanteil (degressiv) nach Kilowattstunden und Anschaffungsjahr
2	2019 – 2024	ja	ja	nicht Nr. 3; max. 50 g CO ₂ oder mind. 40 km (ab 2022: 60 km) reiner Elektrobetrieb	Ansatz mit 50 % des Bruttolistenpreises
3	2019 – 2030	ja	nein	0 g CO ₂ ; max. 60.000 € Bruttolistenpreis (2019: 40.000 €)	Ansatz mit 25 % des Bruttolistenpreises
4	2025 – 2030	ja	ja	nicht Nr. 3; max. 50 g CO ₂ oder mind. 80 km reiner Elektrobetrieb	Ansatz mit 50 % des Bruttolistenpreises

Die Vergünstigungen gelten sowohl für die **Überlassung** von Fahrzeugen an **Arbeitnehmer** zur privaten Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als auch sinngemäß für **Privatfahrten** des **Unternehmers** und für die nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit einem Firmenwagen. Die Steuerersparnis entsteht dadurch, dass durch den Ansatz reduzierter Bruttolistenpreise bei der Anwendung der sog. **1%-Regelung** niedrigere Nutzungswerte für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ermittelt werden. Bei Anwendung der **Fahrtenbuchmethode** erfolgt eine entsprechende Kürzung der Anschaffungskosten des Fahrzeugs.²

Beispiel:

Ein im Januar 2021 angeschafftes betriebliches Elektrofahrzeug (Anschaffungskosten netto: 42.000 €; Bruttolistenpreis: 56.000 €) wird vom Inhaber gemäß Fahrtenbuch zu 80 % betrieblich und zu 20 % privat genutzt. Das Fahrzeug fällt unter die Kategorie 3 der obigen Liste. Der Nutzungswert der Privatfahrten wird wie folgt ermittelt:

[WEITER LESEN >](#)

¹ Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

² Siehe BMF-Schreiben (Entwurf) vom 17.06.2021 zur Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen.

Anschaffungskosten 42.000 € × 25 % =	10.500 €
Abschreibungsbetrag bei 6 Jahren Nutzungsdauer	1.750 €
+ Versicherung	1.000 €
+ Strom	900 €
= „Gesamtkosten“	3.650 €
Privatanteil 2021 (gemäß Fahrtenbuch 20 %)	730 €

Hätte der Unternehmer im Beispiel ein **Plug-in-Hybrid-Fahrzeug** genutzt, würden die Anschaffungskosten zu 50 % angesetzt, und es würden zusätzlich neben den Strom- auch die Treibstoffkosten zu berücksichtigen sein.

UMSATZSTEUER: WOHNUNGSVERMIETUNG UND STROMLIEFERUNG

Die Vermietung von Wohnungen an Privatpersonen ist umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG); die Lieferung von Strom ist dagegen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Liefert ein Wohnungsvermieter gleichzeitig auch den Strom für seine Mieter, hängt die umsatzsteuerliche Behandlung der Stromlieferung davon ab, ob die Stromlieferung als Nebenleistung zur Hauptleistung „Wohnungsvermietung“ oder als selbständige Hauptleistung zusätzlich zur Vermietung anzusehen ist.

Die Finanzverwaltung behandelt insbesondere die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser und die Lieferung von Strom durch den Vermieter als umsatzsteuerliche Nebenleistungen zur Vermietung,³ die dann zusammen mit der Vermietung umsatzsteuerfrei sind. Das bedeutet, dass der Vermieter die ihm in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Das Finanzgericht Niedersachsen⁴ hatte die Lieferung von selbst erzeugtem Photovoltaikstrom an die Mieter als umsatzsteuerpflichtige **selbständige Hauptleistung** – neben der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung – angesehen, sodass der Vermieter insbesondere die bei der Anschaffung der Anlage angefallenen Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer geltend machen konnte.

Entscheidend für die Behandlung als selbständige Leistung war, dass mit den einzelnen Mietern neben den Mietverträgen gesonderte Verträge über die Stromlieferungen abgeschlossen wurden, die u. a. eine vom Mietvertrag unabhängige Kündigungsmöglichkeit vorsahen, sodass die Mieter den Stromanbieter frei wählen konnten. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof⁵ eingelegt; seine Entscheidung muss abgewartet werden.

UNTERHALT AN LEBENSGEFÄHRTEN BEI BAFÖG-BEZUG

Unterhaltsleistungen können nach § 33a Abs. 1 EStG regelmäßig bis zu einem Höchstbetrag von (für 2021) 9.744 Euro als außergewöhnliche Belastungen vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, wenn diese an eine gesetzlich **unterhaltsberechtigte** Person geleistet werden und für diese Person kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Eigene Aufwendungen und Bezüge der bedürftigen Person mindern allerdings den Höchstbetrag, soweit diese 624 Euro im Jahr übersteigen. Dies gilt – ohne Anrechnung von 624 Euro – ebenfalls für Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln (z. B. BAföG).

Für Zahlungen an **nicht unterhaltsberechtigte** Personen kommt ein Abzug nur dann in Betracht, wenn Sozialleistungen aufgrund der erhaltenen Unterhaltsleistungen gekürzt werden. Aufgrund dieser Regelung ist eine steuerliche Berücksichti-

gung ggf. bei Unterhalt an den Partner bzw. die Partnerin einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft möglich, auch wenn insoweit keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.

Der Bundesfinanzhof⁶ hat jetzt zur Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an nicht unterhaltsberechtigte Personen bei Bezug von BAföG-Leistungen Stellung genommen. Danach reicht es nicht aus, dass bei der unterhaltenen Person Sozialleistungen gekürzt werden oder entfallen; die geleisteten Unterhaltszahlungen müssen dafür auch **ursächlich** sein. Im Streitfall hatte die Lebensgefährtin keinen Anspruch auf Sozialleistungen, weil sie Leistungen nach dem BAföG erhielt. Es kam also gar nicht darauf an, dass ihr Lebensgefährte Unterhalt leistete. Eine Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung kam daher nicht in Betracht.

³ Siehe Abschn. 4.12.1 Abs. 5 UStAE.

⁴ FG Niedersachsen, Urteil vom 25.02.2021 11K 201/19 (EFG 2021 S. 883), mit Hinweis auf das EuGH-Urteil vom 16.04.2015 C-42/14.

⁵ Az. des BFH: XI R 8/21.

⁶ BFH-Urteil vom 21.03.2021 VI R 2/19.

KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG: VERLÄNGERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSDAUER

Werden Mitarbeiter, wie z. B. Aushilfen oder Saisonkräfte, lediglich kurzfristig beschäftigt, unterliegt das Arbeitsentgelt dann nicht der **Sozialversicherung**, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist.⁷ Die Beschäftigungszeit wird ggf. kalenderjahrüberschreitend ermittelt. Mehrere aufeinanderfolgende

kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres – auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern – werden zusammengerechnet. Anders als bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (sog. Minijobs bis 450 Euro monatlich) spielt die Höhe des Arbeitslohns keine Rolle.

Beispiel:

Ein Rentner wird gegen ein Arbeitsentgelt von 2.500 € monatlich vom 1. Juli bis zum 31. August als Urlaubsvertretung im Einzelhandel beschäftigt. Der Arbeitslohn bleibt in vollem Umfang sozialversicherungsfrei.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wurde die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung in der Zeit vom **01.03.2021 bis zum 31.10.2021** auf eine Höchstdauer von **4 Monaten** oder **102 Arbeitstagen** ausgeweitet. Zu beachten ist aber, dass die Änderung erst für eine **nach dem 31.05.2021 begonnene** Beschäftigung gilt. Vor dem 01.06.2021 begonnene Beschäftigungen sind nur innerhalb der alten Grenzen (3 Monate oder 70 Arbeitstage) sozialversicherungsfrei; sie konnten aber nach dem 31.05.2021 auf insgesamt 4 Monate oder 102 Arbeitstage verlängert werden, ohne die Sozialversicherungsfreiheit zu verlieren.⁸ Die neuen Grenzen gelten letztmals für bis zum 31.10.2021 **beginnende** Beschäftigungen; Vorbeschäftigungszeiten sind zu berücksichtigen.⁹

Es ist darauf hinzuweisen, dass kurzfristige Beschäftigungen – unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung – auch **steuerlich** begünstigt sein können

(§ 40a Abs. 1 EStG). Die Lohnsteuer für eine kurzfristige Beschäftigung kann vom Arbeitgeber **pauschal** mit **25 %**¹⁰ übernommen werden, wenn

- der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend und für höchstens **18** zusammenhängende **Arbeitstage** beschäftigt wird und
- der Arbeitslohn durchschnittlich 15 Euro pro Stunde und **120 Euro** je Arbeitstag nicht überschreitet.

Bei einem höheren Arbeitslohn kann eine Lohnsteuer-Pauschalierung dennoch in Betracht kommen, wenn die Beschäftigung zu einem **unvorhergesehenen** Zeitpunkt sofort erforderlich wird (z. B. bei krankheitsbedingten Ausfällen). Die Beschäftigung von Aushilfskräften, z. B. auf Messen oder Volksfesten, bei denen der Einsatz schon längere Zeit feststeht, kann regelmäßig nicht als „unvorhergesehen“ angesehen werden.¹¹

PKW-NUTZUNG: ZUSCHÜSSE DES ARBEITNEHMERS ZU DEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN DES FAHRZEUGS

Wird einem Arbeitnehmer ein betrieblicher PKW auch zur privaten Nutzung überlassen, wird regelmäßig ein Nutzungswert dem lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn hinzugerechnet; dieser Nutzungswert wird pauschal nach der sog. **1%-Regelung** ermittelt. Sofern der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** führt, kann der Nutzungswert stattdessen mit den für das Kraftfahrzeug tatsächlich entstandenen und auf die privaten Fahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden.¹²

Zahlt der Arbeitnehmer für die Nutzung des PKW ein (pauschales oder individuelles) Entgelt, mindert dies im Nutzungsjahr den steuerpflichtigen Nutzungswert ggf. bis zu einem Betrag von null Euro; übersteigt das Nutzungsentgelt den Nutzungswert, wirkt sich der übersteigende Betrag steuerlich nicht aus.

Zahlt der Arbeitnehmer dagegen einen Zuschuss zu den **Anschaffungskosten** des PKW, können die nach Anrechnung

[WEITER LESEN >](#)

⁷ Bei Monatslöhnen über 450 Euro darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden (siehe im Einzelnen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozial-gesetzbuch IV); z. B. bei Schülern, Studenten, Rentnern, Hausfrauen kann das unterstellt werden.

⁸ Siehe § 132 Sozialgesetzbuch IV i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26.05.2021 (BGBl 2021 I S. 1170).

⁹ Siehe Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 31.05.2021, Tz. 2.5.3.

¹⁰ Zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

¹¹ Vgl. R 40a.1 Abs. 3 LStR.

¹² Vgl. R 8.1 Abs. 9 LStR.

im Zahlungsjahr verbleibenden Zuschüsse in den darauffolgenden Kalenderjahren auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden.¹³

Entgegen dieser Praxis hat der Bundesfinanzhof¹⁴ entschieden, dass **zeitraumbezogene** (Einmal-)Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, **gleichmäßig zu verteilen** und so auf den Nutzungswert anzurechnen sind.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer leistet eine Zuzahlung zur Anschaffung eines PKW (Bruttolistenpreis: 50.000 €) in Höhe von 20.000 € vereinbarungsgemäß für einen Zeitraum von 96 Monaten (= 8 Jahre).

Nutzungswert	monatlich (1%) jährlich	500 € 6.000 €				
Zuschuss Arbeitnehmer		20.000 €				
Minderung Nutzungswert		(bisher)	(BFH)		(bisher)	(BFH)
Jahr 1		6.000 €	2.500 €	Jahr 5	-	2.500 €
Jahr 2		6.000 €	2.500 €	Jahr 6	-	2.500 €
Jahr 3		6.000 €	2.500 €	Jahr 7	-	2.500 €
Jahr 4		2.000 €	2.500 €	Jahr 8	-	2.500 €
Rest		0 €	10.000 €			0 €

Bisher war in diesen Fällen der Nutzungswert in dem Jahr 4 in Höhe von 4.000 € und in den folgenden Jahren ungekürzt zu versteuern. Nach der BFH-Entscheidung wird die Minderung über 8 Jahre verteilt; ab dem Jahr 9 erfolgt keine Kürzung des Nutzungswerts mehr.

STEUERBERATUNGS- UND RÄUMUNGSKOSTEN ALS NACHLASSREGELUNGSKOSTEN

Der Wert des erbschaftsteuerpflichtigen Nachlasses ist neben Schulden des Erblassers, Pflichtteilsansprüchen und Vermächtnissen auch um **Erbfallkosten** (z. B. Bestattung, Grabdenkmal, Grabpflege, Erbauseinandersetzung und Erstellung der Erbschaftsteuer-Erklärung) zu mindern. Es handelt sich dabei um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bestattung und der Nachlassregelung. Diese werden mit einem **Pauschbetrag von 10.300 Euro** berücksichtigt oder können mit den tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.¹⁵

In einem aktuellen Urteil hatte der Bundesfinanzhof¹⁶ darüber zu entscheiden, ob auch Steuerberatergebühren für einkommensteuerrechtliche Angelegenheiten und Aufwendungen für die Räumung des Haushalts zu diesen Kosten gehören.

Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Ansicht, **Steuerberatkosten** für **Einkommensteuer-Erklärungen** des Erblassers seien nur dann zu berücksichtigen, wenn der Erblasser diese noch in Auftrag gegeben hat; bei Beauftragung durch die Erben lägen lediglich nichtabzugsfähige Kosten der Nachlassverwaltung vor. Nach Auffassung des Gerichts sind dagegen auch Steuerberatungskosten für Erklärungen des Erblassers als Nachlassregelungskosten abzugsfähig, auch wenn diese auf Veranlassung der Erben entstanden sind und im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Erbfall stehen.

Auch hinsichtlich der Kosten, die durch **Räumung und Auflösung des Haushalts** entstehen, sieht das Gericht die Grenze zur Verwaltung des Nachlasses nicht als überschritten an und geht von berücksichtigungsfähigen Nachlassregelungskosten aus.

¹³ Siehe R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 3 LStR.

¹⁴ BFH-Urteil vom 16.12.2020 VI R 19/18.

¹⁵ § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG.

¹⁶ BFH-Urteil vom 14.10.2020 II R 30/19.



RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
Bremen	+49 42123880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 3518118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 21160055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Hannover	+49 51164217412	hannover@rsm.de
Koblenz	+49 261304280	koblenz@rsm.de

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 42123880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 21515090	info@rsm-legal.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Köln	+49 221207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 21515090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871922980	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 62140549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 7115053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542963000	zell@rsm.de

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 42198966900	info-tmc@rsm.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2021

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 6 00 55400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: stock.adobe.com und unsplash.com